

Wann darf ich arbeiten?

Gesetzliche Grundlagen: Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV)

gesetzliche Grundlagen	wichtige Inhalte	Kinder 13- u. 14jährige		Jugendliche 15- bis 17jährige	
		Schulzeit	Ferien	Schulzeit	Ferien
§ 5(3) u. (4a) JArbSchG i. V. m. § 2 (1) KindArbSchV	<ul style="list-style-type: none"> ● mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten ● nicht mehr als 2 Stunden täglich ● nicht vor und während des Schulunterrichts ● nicht zwischen 18 und 8 Uhr ● zulässige Beschäftigungen: <ul style="list-style-type: none"> - Austragen von Zeitungen, Prospekten etc. - Tätigkeiten in Haushalt und Garten - Botengänge und Einkaufshilfe - Kinder- und Haustierbetreuung - Nachhilfeunterricht - Tätigkeiten bei Feldbestellung und Ernte - Handreichungen beim Sport - Tätigkeiten bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen 				
§ 5 (4) JArbSchG	<ul style="list-style-type: none"> ● höchstens 4 Wochen im Kalenderjahr 				
§ 6 JArbSchG	<ul style="list-style-type: none"> ● behördliche Ausnahmebewilligungen für Theatervorstellungen, bei Musik-, Rundfunk- u. a. Aufführungen sowie Film- und Fotoaufnahmen 				
§ 8 JArbSchG	<ul style="list-style-type: none"> ● nicht mehr als 8 Stunden täglich ● nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich 				
§ 11 JArbSchG	<ul style="list-style-type: none"> ● ab 4 1/2 Stunden Arbeitszeit mindestens 30 Minuten Pause ● ab 6 Stunden Arbeitszeit mindestens 60 Minuten Pause 				
§ 13 JArbSchG	<ul style="list-style-type: none"> ● zwischen zwei Arbeitszeiten mindestens 12 Stunden ununterbrochene Freizeit 				
§ 14 JArbSchG	<ul style="list-style-type: none"> ● Beschäftigung nur von 6 bis 20 Uhr (Ausnahmen für einige Branchen) 				
§§ 15 - 18 JArbSchG	<ul style="list-style-type: none"> ● Beschäftigung nur an 5 Tagen in der Woche ● keine Beschäftigung an Sams-, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen (siehe Ausnahmen!) 				

Wichtig! Eine ärztliche Untersuchung im Sinne dieser Gesetze ist nicht erforderlich.

Trifft zu

Die gesetzlichen Regelungen werden in den Paragraphen aufgezeigt.